



Deutscher Bundestag  
Petitionsausschuss  
Die Vorsitzende

Frau  
[REDACTED]

Berlin, 27. Juni 2016  
Bezug: Ihre Eingabe vom 6. Juni 2015;  
Pet 1-18-06-210-021897  
Anlagen: 1

[REDACTED] MdB  
Platz der Republik 1  
11011 Berlin  
Telefon: +49 30 [REDACTED]  
Fax: +49 30 227 [REDACTED]  
[REDACTED]@bundestag.de

Sehr geehrte Frau [REDACTED]

der Deutsche Bundestag hat Ihre Petition beraten und am  
23. Juni 2016 beschlossen:

*Das Petitionsverfahren abzuschließen.*

Er folgt damit der Beschlussempfehlung des Petitionsausschusses  
(BT-Drucksache 18/8732), dessen Begründung beigelegt ist.

Mit dem Beschluss des Deutschen Bundestages ist das  
Petitionsverfahren beendet.

Mit freundlichen Grüßen  
[REDACTED]

Pet 1-18-06-210-021897

Meldewesen

### Beschlussempfehlung

Das Petitionsverfahren abzuschließen.

### Begründung

Die Petentin fordert, dass die Meldegesetze, die daraus folgende Meldepflicht und **die Melderegister abgeschafft werden.**

Zur Begründung ihres Anliegens führt die Petentin im Wesentlichen aus, dass das **deutsche Meldewesen** mit seinem „diktatorischen Charakter“ zu einer „Totalüberwachung“ der Bürgerinnen und Bürger durch den Staat führe, die es in anderen Ländern (wie z. B. USA, Großbritannien, Frankreich, Portugal, Neuseeland) nicht gebe. Die Wiedereinführung der Vermieterbeteiligung, die Scheinanmeldungen nicht verhindern könne, widerspreche dem Grundsatz der Datenvermeidung und Datensparsamkeit gemäß § 3a des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) und untergrabe ihr Recht auf informationelle Selbstbestimmung. Zudem stelle die Meldepflicht bei mehreren Wohnungen einen Verstoß gegen Artikel 11 des Grundgesetzes (GG) dar.

Hinsichtlich der weiteren Einzelheiten zu dem Vorbringen wird auf die von der Petentin **eingereichten Unterlagen verwiesen.**

Der Bitte der Petentin um Veröffentlichung ihrer Eingabe auf der Internetseite des Deutschen Bundestages hat der Ausschuss nicht entsprochen.

Der Petitionsausschuss hat der Bundesregierung Gelegenheit gegeben, ihre Ansicht zu der Eingabe darzulegen. Das Ergebnis der parlamentarischen Prüfung lässt sich unter Einbeziehung der seitens der Bundesregierung angeführten Aspekte wie folgt zusammenfassen:

Der Petitionsausschuss stellt zunächst fest, dass das Meldewesen in einem modernen, sich zunehmend zu einer Informationsgesellschaft entwickelnden Gemeinwesen

noch Pet 1-18-06-210-021897

eine solide Basis für eine systematische und effiziente Organisation vieler zentraler gesellschaftlicher Funktionen bildet. Die Daten der Melderegister sind Grundlage für verschiedenste Verwaltungsverfahren der Kommunen, der Länder und des Bundes, aber auch für Auskünfte an Privatpersonen sowie die Wirtschaft. Das Meldewesen stellt damit das „informationelle Rückgrat“ einer modernen, bürgerorientierten Verwaltung dar.

**Die mit Hilfe des Einwohners von ihm erhobenen und in den Melderegistern gespeicherten Daten werden genutzt, um sehr unterschiedliche staatliche Aufgaben optimal erledigen zu können, ohne dass der betroffene Einwohner im Zusammenhang mit der Durchführung der jeweiligen Aufgabe erneut in Anspruch genommen werden muss. Dies dient der Effizienz des Verwaltungshandelns, ist bürgerfreundlich und trägt überdies zur Kosteneinsparung bei.**

Ferner weist der Ausschuss darauf hin, dass das Melderecht bereichsspezifisches Datenschutzrecht darstellt und mit seinen datenschutzrechtlichen Regelungen denen des Bundesdatenschutzgesetzes vorgeht (vgl. § 1 Absatz 3 BDSG).

Weiterhin hebt der Ausschuss hervor, dass das Melderecht weder gegen das Grundrecht auf informationelle Selbstbestimmung gemäß Artikel 2 Absatz 1 i. V. m. Artikel 1 GG noch gegen das Grundrecht auf Freizügigkeit gemäß Artikel 11 Absatz 1 GG verstößt.

Soweit die Petentin beanstandet, dass mit Inkrafttreten des Bundesmeldegesetzes (BMG) zum 1. November 2015 Regelungen zur Vermieterbeteiligung (§ 19 Absatz 1 BMG) mit entsprechenden Bußgeldtatbeständen (§ 54 BMG) wieder eingeführt werden, macht der Ausschuss auf Folgendes aufmerksam:

Wenngleich diese Mitwirkungspflicht des Wohnungsgebers Scheinanmeldungen nicht gänzlich verhindern kann und sie auch mit einem Mehraufwand bei den Mietern, Vermietern und Meldebehörden einhergehen wird, überwiegt in der Abwägung prognostisch doch der zu erwartende Nutzen. Scheinanmeldungen werden in jedem Fall erschwert, und hinsichtlich eines rechtswidrigen Zusammenwirkens von Meldepflichtigen

noch Pet 1-18-06-210-021897

und Wohnungsgeber oder einer Fälschung der Bescheinigung durch den Meldepflichtigen dürfte die einschlägige Bußgeldbewehrung eine abschreckende Wirkung haben. Der zu erwartende Nutzen der neuen Regelung beschränkt sich aber nicht nur auf die Bekämpfung von Scheinanmeldungen an sich, sondern erleichtert auch die Bekämpfung der unter ihrer Verwendung typischerweise begangenen Straftaten.

Hinsichtlich der weiteren Einzelheiten der Begründung wird zur Vermeidung von Wiederholungen auf die der Petentin bekannte Stellungnahme der Bundesregierung verwiesen, die aus Sicht des Ausschusses inhaltlich nicht zu beanstanden ist.

Vor diesem Hintergrund vermag der Petitionsausschuss nach umfassender Prüfung der Sach- und Rechtslage im Ergebnis keinen gesetzgeberischen Handlungsbedarf zu erkennen und die von der Petentin erhobene Forderung nach einer Abschaffung des Meldewesens nicht zu unterstützen.

Er empfiehlt daher, das Petitionsverfahren abzuschließen, weil dem Anliegen nicht entsprochen werden konnte.